



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg

Herr

Bearbeiter/in

E-Mail

@gaa-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
30.05.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
05014 UIG 862/24 Bu

Telefon
04131 15-1442

Datum
20.06.2024

Ihr Antrag vom 30.05.2024 auf Zugang zu den Genehmigungsentscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Celler Land Frischgeflügel GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr

Ihrem Antrag vom 30.05.2024 auf Übermittlung der Genehmigungsentscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Celler Land Frischgeflügel GmbH & Co. KG kann nicht entsprochen werden.

Grund ist die unvollständige Mitteilung personenbezogener Daten. Es mangelt an der Mitteilung der Meldeanschrift.

Sobald Sie diese nachvollziehbar vervollständigen, stelle ich eine weitere Prüfung Ihres Anliegens in Aussicht.

Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

I.

Der Antrag auf Zugang zu den der Celler Land Frischgeflügel GmbH & Co. KG erteilten Genehmigungsentscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist am 30. Mai 2024 über die Internetdomain www.fragdenstaat.de eingegangen.

Außer eines Namens () und der über fragdenstaat.de generierten E-Mail Adresse enthält der Antrag bis heute keine weiteren personenbezogenen Daten.

Am 05.06.2024 wurde per E-Mail um Mitteilung der Meldeanschrift von Herrn gebeten.

Mangels einer Reaktion auf die Nachricht vom 05.06.2024 erging am 13.06.2024 eine weitere E-Mail mit dem Hinweis, dass der Antrag abgelehnt wird, sofern bis zum Fristende die angefragten Daten nicht vorliegen.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
DE-Mail: lueneburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

04131 15 1400

04131 15-1401

poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de

lueneburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Mit E-Mail vom 17.06.2024 wurde über die Internetdomain www.fragdenstaat.de erwidert, dass die Erhebung einer postalischen Anschrift grundsätzlich nicht zulässig sei. Sie käme nur dann in Betracht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig ist, was allenfalls bei prognostizierter Ablehnung des Antrags oder Gebührenerhebung der Fall sein könnte.

II.

Die Internetplattform „[fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)“ eröffnet die Möglichkeit, über diese u. a. Anträge nach dem UIG bei Behörden zu stellen. Dabei verweist die Plattform darauf, dass Anträge unter einem Pseudonym erfolgen können.

Es bleibt in diesem Einzelfall unklar, ob tatsächlich ein bzw. Herr [REDACTED] in diesem Antragsverfahren Verfahrensbeteiligter im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist. Der Name allein ermöglicht der Behörde ohne weitere Daten keine Überprüfung der Person. Insbesondere kann mit den bisher vorliegenden Angaben keine Einschätzung getroffen werden, ob der Antrag missbräuchlich gestellt wurde. Zum einen könnte ein und dieselbe Person unter verschiedenen Namen selbigen oder ähnlichen Antrag stellen, zum anderen könnte diese Person personenbezogene Daten verwenden, die auf eine andere dritte Person schließen lassen, die den Antrag nicht gestellt hat.

Zur Celler Land Frischgeflügel GmbH & Co. KG gab es zurückliegend bereits einen weiteren Antrag nach dem UIG, der positiv beschieden wurde.

Problematischer ist allerdings der Fall der ggf. möglichen Verwendung personenbezogener Daten Dritter. Alle in diesem Einzelfall ergehenden Mitteilungen der Behörde, vor allem herausgegebene Umweltinformationen, werden unmittelbar über die Internetplattform www.fragdenstaat.de einer unzähligen Anzahl von Personen zur Verfügung gestellt. Kommt es in diesem Fall zu einem Missbrauch personenbezogener Daten Dritter, könnte dem Dritten ein Nachteil entstehen und die Behörde hätte, weil sie dem Antragsteller ohne jegliche personenbezogene Prüfung Informationen übermittelt hat, ggf. nicht nur datenschutzrechtliche sondern vor allem auch verwaltungsverfahrenrechtliche Vorgaben verletzt. Die Prüfungsverantwortung der Behörde ist hier vor allem auch deshalb gegeben, weil alle Antragsteller bei Eingabe der personenbezogenen Daten auf der Internetdomain www.fragdenstaat.de vom Domainbetreiber auf die mögliche Verwendung eines Pseudonyms verwiesen werden.

Es entsteht für die Behörde somit gemäß § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) das Erfordernis, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Hier wurde er Antragsteller mit E-Mails vom 05.06. u. 13.06.2024 deshalb um Bestätigung/Ergänzung seiner personenbezogenen Daten gebeten.

Dem ist der Antragsteller bis heute nicht nachgekommen.

Wirkt der Beteiligte nicht mit, kann die Behörde für den Beteiligten ggf. ungünstige Schlüsse ziehen (vgl. Kopp/Ramsauer, 19. Aufl. 2018, VwVfG § 26 Rn. 44). Auf die Rechtsfolge der Antragsablehnung bei fehlender Mitteilung der Meldeanschrift wurde der Beteiligte mit Schreiben vom 13.06.2024 verwiesen. Weitere Voraussetzung für diesen ungünstigen Schluss der Behörde ist, dass sie die Mitwirkung rechtmäßig verlangt hat (vgl. Kopp/Ramsauer, 19. Aufl. 2018, VwVfG § 24 Rn. 50). Dies ist ebenfalls gegeben. Dazu wird auf die vorstehenden Ausführungen und Gründe verwiesen.

Wer nach § 13 Beteiligter ist, nimmt an einem Verwaltungsverfahren mit der Befugnis teil, seine Rechte selbständig zu vertreten oder vertreten zu lassen, insbesondere Anträge zur Sache und

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

zum Verfahren zu stellen (aktive Beteiligtenstellung), muss aber auch Maßnahmen der Behörde gegen sich gelten lassen (passive Beteiligtenstellung). Eine Identitätstäuschung oder unvollständigen Angaben zu dieser beseitigen zwar nicht die Beteiligtenstellung, soweit sich das Verwaltungsverfahren auf die bestimmte eine Person bezieht, doch ist in diesem Einzelfall die Erforderlichkeit gegeben, die Identität des Verfahrensbeteiligten klarzustellen bzw. die erforderlichen fehlenden Angaben, wie hier die Anschrift, zu ergänzen. Dies dient der Durchsetzungsmöglichkeit im Zusammenhang mit dem Antrag stehender behördlicher Maßnahmen oder der Erfüllung der in diesem Schreiben genannten zuständigkeitshalber zugewiesener Aufgaben.

Neben den bereits genannten Prüfverantwortlichkeiten der Behörde ergeben sich weitere Gründe, die gegen eine Übermittlung ohne nachvollziehbare Anschrift sprechen.

Die begehrten Genehmigungsbescheide enthalten beide personenbezogene Daten, weil dort Namen natürlicher Personen genannt sind (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 102. EL September 2023, UIG § 9 Rn. 7). Deshalb ergibt sich zwar kein Ablehnungsgrund im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. UIG doch sind den Betroffenen zumindest auf ihr Verlangen hin, Name und Anschrift des UIG-Antragstellers zu benennen. Dies resultiert aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Waffengleichheit. Insbesondere muss der Betroffene die Möglichkeit haben, im Falle eines Missbrauchs der erteilten Informationen dagegen vorzugehen oder Schadensersatz zu verlangen (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 102. EL September 2023, UIG § 9 Rn. 36).

Nach bisheriger kursorischer Prüfung scheint im Zusammenhang mit dem gestellten UIG-Antrag eine Heranziehung zum Kostenersatz zwar eher unwahrscheinlich, allerdings kann eine Kostenentscheidung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollends ausgeschlossen werden. Sofern eine Heranziehung zum Kostenersatz erfolgt, muss die Behörde diese Eingriffsentscheidung nicht nur bekannt geben können, sondern auch die vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen einhalten. Die Geltendmachung einer Forderung gegenüber Personen, die unter falscher Identität oder fehlenden Angaben zur Erreichbarkeit auftreten, ist dabei oftmals mit in der Praxis nicht überwindbaren Hürden verknüpft oder steht der zu erwartende Aufwand in keinem Verhältnis zur Gebührenhöhe.

Weiter ist die Handlungsfähigkeit des Beteiligten Voraussetzung für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach dem UIG und von der Behörde in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 12 Rn. 3). Nachteile könnten einem Handlungsunfähigen in diesem Einzelfall nicht nur durch eine etwaige Heranziehung zum Kostenersatz entstehen sondern auch dadurch, dass unbegründet in die Rechte des gesetzlichen Vertreters eingegriffen wird, weil er z. B. nicht mit der vorgenommenen Handlung des Verfahrensbeteiligten einverstanden ist und einem ihm gegenüber erforderlichen Bekanntgabe nicht nachgekommen wird.

Ferner ist vorgesehen, eine etwaige Bewilligungsentscheidung in jedem Fall neben der ggf. elektronisch geforderten Form zusätzlich auf dem Postweg bekanntzugeben. Sofern der Antragsteller an der mitgeteilten Anschrift nicht erreichbar ist, würde die Post den Brief mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Hinweis der Unzustellbarkeit an die Behörde zurücksenden.

Während die Übermittlung der eigentlichen Umweltinformation für sich genommen ein Realakt ist, sind die Entscheidungen zu Ablehnung, Bewilligung sowie die Form der Bewilligung (z. B. elektronisch oder per Briefpost) Verwaltungsakte im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Inhaltsbestimmungen dazu.

Die Art der Bekanntgabe liegt - soweit fachrechtlich nichts anderes bestimmt ist - im Ermessen der Behörde (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 41 Rn. 18). Das UIG schränkt die Art der Bekanntgabe fachrechtlich nicht ein. Lediglich bei der begehrten Zugangsart bleibt zu berücksichtigen, dass zu dieser nach § 3 Abs. 2 Satz UIG de facto ein Wahl-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

recht des Antragstellers vorliegt (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 102. EL September 2023, UIG § 3 Rn. 16). Es wird deshalb klargestellt, dass die Übermittlung der eigentlichen Umweltinformation, die für sich genommen ein Realakt ist, im Regelfall wie beantragt (insbesondere auch elektronisch) erfolgt und höchstwahrscheinlich auch in diesem Einzelfall in elektronischer Form in Betracht gekommen wäre.

Eine Einschränkung ergibt sich auch nicht aus § 5 Abs. 2 Satz 2 UIG. Hiernach kann die elektronische Form auch für die eigentliche Entscheidung verlangt werden. Die Vorschrift hindert die Behörde aber nicht daran, zusätzlich den Postweg zu wählen.

Mangels Einschränkung im UIG sind zur Bekanntgabe allein die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts maßgeblich. Die Frage zur Richtigkeit personenbezogener Daten sowie die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an eine postalische Adresse ist dabei geeignet, zum einen die tatsächlich antragstellende Person zu erreichen, zum anderen auch um sicherzustellen, dass für die Antragstellung nicht missbräuchlich Daten Dritter (die überhaupt keinen Antrag gestellt haben) verwendet wurden, die zusätzlich noch unmittelbar in einer Bewilligungsentscheidung der Behörde auf der Internetplattform „fragdenstaat.de“ veröffentlicht werden. Somit ist die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an eine postalische Adresse, an welcher der Antragsteller gemeldet und somit theoretisch auch ermittelbar wäre, nicht nur für diesen, sondern auch unbeteiligte Dritter sicherer.

Es wird abschließend auf die Entscheidung des BVerwG 6 C 8.22 - Urteil vom 20. März 2024 – verwiesen. Aus der hierzu ergangenen Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts (Nr. 10/2024 vom 21.03.2024) geht hervor, dass nach dem Informationsfreiheitsgesetz anonyme Anträge unzulässig sind. Deshalb müsse die Behörde den Namen und regelmäßig auch die Anschrift des Antragstellers kennen.

Nach alldem unterliegen dies Interessen des Antragstellers an einer positiven Antragsbescheidung ohne Mitteilung sein Meldeanschrift, weshalb der Antrag im pflichtgemäßen Ermessen wegen fehlender erforderlicher personenbezogener Daten abzulehnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

Im Auftrage

